OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606730/3/JP/Mu

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, B__, C__, Serbien, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.02.2024, GZ: BHSD/923140003366/23, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.02.2024, GZ: BHSD/923140003366/23, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 19.07.2023 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 09.05.2023, GZ: BHSD/923140003366/23, gemäß § 49 Abs. 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die angefochtene Strafverfügung sei dem Bf laut Zustellnachweis am 19.06.2023 zugestellt worden, weshalb die zweiwöchige Einspruchsfrist daher mit Ablauf des 03.07.2023 geendet habe. Mit Schreiben vom 26.07.2023 sei dem Bf angekündigt worden, dass der Einspruch als verspätet zurückzuweisen sein wird und ihm daher die Möglichkeit eingeräumt worden sei, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben sei dem Bf nachweislich am 11.12.2023 zugestellt worden. Der Bf hat darauf weder eine Äußerung noch einen Zustellmangel noch einen anderen Umstand geltend gemacht, weshalb der Einspruch als verspätet zurückzuweisen war.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht mit dem am 08.04.2024 zur Post gegebenen Schreiben (eingelangt bei der belangten Behörde am 15. April 2024) rechtzeitig Beschwerde. Im Wesentlichen bezieht er sich darin lediglich auf die Strafverfügung vom 09.05.2023 und gibt bekannt, dass er an dem besagten Tag, d.h. am 09.05.2023 (gemeint wohl 18.11.2022), selbst das Fahrzeug gelenkt habe und sofort nach der Einreise in Österreich angehalten habe, um die Autobahngebühr für den Bus mit dem Kennzeichen x (CD) zu bezahlen. Er habe dazu der zuständigen Mitarbeiterin die Dokumente des Fahrzeuges vorgelegt und die Fahrtrichtung der Strecke erklärt. Irgendwo auf der Autobahn sei eine Autobahngebührenstelle mit Schranken für einen Tunnel gewesen. Er sei dort gefahren, der Schranken sei aufgegangen. Das Guthaben in der Box sei noch mit genügend Guthaben aufgeladen gewesen, weil im Bus die Box zwei Mal gepiept habe. Auch bei der letzten Ausfahrt habe es zwei Mal gepiept, weshalb er nicht ohne Guthaben in der Box Österreich passiert habe. Er ersuche daher seine Stellungnahme bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

3. Mit Schreiben vom 29.04.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 09.05.2023, GZ: BHSD/923140003366/23, die an die Adresse Serbien, adressiert wurde, wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 19.06.2023 an der zuvor genannten Anschrift zugestellt, wobei aus der Unterschrift nicht erkennbar ist, ob die Strafverfügung vom Bf oder von einer anderen Person übernommen wurde. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung rechtskräftig ist, wenn binnen zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung kein Einspruch erhoben wird. Diese Frist endete mit Ablauf des 03.07.2023.

Sowohl mit E-Mail vom 19.07.2023 als auch mit einem am 19.07.2023 zur Post gegebenen Schreiben erhob der Bf dagegen Einspruch. Als Absenderadresse gab der Bf die Anschrift D__, C__, Serbien, an und die darauf befindliche Unterschrift weicht von der des Zustellnachweises ab.

Mit Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 26.07.2023, der wiederum an die Adresse Serbien, andressiert war, wurde dem Bf mitgeteilt, dass ihm die Strafverfügung vom 09.05.2023 am 19.06.2023 nachweislich zugestellt wurde, weshalb der Einspruch als verspätet eingebracht erscheint, weil die zweiwöchige Rechtsmittelfrist mit Ablauf des 03.07.2023 geendet hat. Weiters wurde der Bf darin hingewiesen, dass der Einspruch wegen verspäteter Einbringung zurückzuweisen sein wird. Gleichzeitig wurde ihm darin die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu innerhalb von zwei Wochen zu äußern. Nachdem der erste Zustellversuch des Verspätungsvorhalt gemäß dem Vermerk auf dem retournierten RSb-Brief „unerwartete Situation mit dem Kosovo, Zustellung derzeit nicht möglich“ nicht möglich war, wurde dieser schließlich gemäß dem Zustellnachweis dem Bf am 11.12.2023 zugestellt. Dem Zustellnachweis ist neuerlich nicht zu entnehmen, ob der Verspätungsvorhalt vom Bf oder von einer anderen Person übernommen wurde. Die Unterschrift gleicht der vom Zustellnachweis der Strafverfügung vom 09.05.2023.

Da innerhalb der gesetzten Frist der Beschwerdeführer auf den Verspätungsvorhalt nicht reagierte, erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Zurückweisungsbescheid vom 12.02.2024, welcher wiederum an die Adresse Serbien adressiert wurde.
Diese Briefsendung wurde von der serbischen Post ohne eines Rücksendevermerkes zurückgesendet und langte am 29.02.2024 bei der belangten Behörde ein.

In der Folge wurde der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 12.02.2024 im Wege eines Rechtshilfeersuchens vom Ministery of Justice of the Republic of Serbia mit dem Hinweis, dass, wie aus den mitübermittelten Rückscheinen ersichtlich ist, die Anlagen dem Bf, wohnhaft im Dorf B__, Gemeinde Preševo, am 12.03.2024 übergeben wurden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere ergibt sich daraus, dass die Strafverfügung vom 09.05.2023, die an die Adresse Serbien, adressiert war, gemäß Zustellnachweis am 19.06.2023 an diese zugestellt wurde und der Bf erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zwei Wochen mit E-Mail vom 19.07.2023 dagegen Einspruch erhoben hat. Allerdings ergibt sich aus dem Einspruch auch, dass der Bf eine Absenderadresse mit nicht derselben Postleitzahl angeführt hat, sowie dass die Unterschrift am Zustellnachweis nicht mit der im Einspruch ident ist.

Die Adressenbezeichnung „Mema Ulice BB 0“ heißt laut Google-Übersetzer „es gibt keine Straße BB“.

Ferner hat eine Abfrage im Internet über Google ergeben, dass die Gemeinde Preševo die Postleitzahl ddd hat. Diese Postleitzahl geht auch aus dem am Kuvert des Einspruches angebrachten Poststempel der Post Preševo hervor.

Aufgrund dieser Umstände wurde dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs neuerlich mit Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 10. Juni 2024, GZ: LVwG-606730/2/JP/Mu, die offenkundige verspätete Einbringung seines Einspruches vorgehalten und ihm die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 28.06.2024, wegen einer eventuellen mangelhaften Zustellung – etwa durch eine Ortsabwesenheit – eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Verspätungsvorhalt wurde an beide im Akt aufscheinenden Anschriften adressiert und wurde dieser gemäß den jeweiligen Zustellnachweisen jeweils am 19.06.2024 an den Bf zugestellt.

Bis dato reagierte der Bf nicht auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Ein Zustellmangel – etwa durch eine

Ortsabwesenheit – wurde vom Bf nicht behauptet und bescheinigt. Es ist daher von der Rechtmäßigkeit der Zustellung am 19.06.2023 auszugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

III.2. Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).
III.4. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27.04.2011, 2011/08/0019; sh auch 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).

III.5. Im vorliegenden Fall wurde die Strafverfügung der belangten Behörde vom 09.05.2023, GZ: BHSD/923140003366/23, gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 19.06.2023 zugestellt und mit diesem Tag die Zustellung erwirkt. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG begann sohin die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist am 19.06.2023 zu laufen und endete diese gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 03.07.2023.

Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen nach Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung wurde in der Rechtsmittelbelehrung eindeutig hingewiesen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am 19.07.2023 bei der belangten Behörde eingebracht.

Die offenkundige Verspätung des Einspruchs wurde dem Bf sowohl mit nachweislich zugestelltem Schreiben der belangten Behörde vom 26.07.2023 als auch mit nachweislich zugestelltem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.06.2024 vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Da der Bf bis dato keinen Zustellmangel – etwa durch eine Ortsabwesenheit – geltend gemacht hat, besteht kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zustellung.

Der erst am 19.07.2023 bei der Behörde eingebrachte Einspruch erweist sich daher als verspätet.

III.6. Nach § 49 Abs. 3 VStG ist die angefochtene Strafverfügung durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs bereits in Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde war es sohin verwehrt, ein ordentliches Verfahren iSd § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218). Auch war es der belangten Behörde verwehrt, die Einspruchsfrist zu verlängern, da es sich dabei um eine gesetzlich festgelegte Frist handelt. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf die Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

III.7. Im Ergebnis erfolgte daher die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruches durch die belangte Behörde zu Recht, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar